

Stimmrechtsordnung Deutscher Drachenboot Verband e.V. (DDV) (Stand: 24.03.2018)

(1) Die Stimmrechtsordnung des DDV regelt die Stimmrechte der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung. Die Verteilung erfolgt nach objektiven, sachgerechten, den gemeinsamen Interessen der Mitglieder entsprechenden Kriterien.

(2) Die Verteilung der Stimmen erfolgt nach folgendem Schlüssel:

(a) Die Stimmenanzahl von Landesdrachenbootverbänden (LDBV), die mit ihren Vereinen Mitglied im DDV sind, ergibt sich aus ihrer gemeldeten Gesamtmitgliederzahl. Die maximal erreichbare Stimmenanzahl pro LDBV kann nicht größer sein als die Gesamtzahl der auf der Mitgliederversammlung anwesenden übrigen Stimmen. Die Mitgliedsvereine werden auf der Mitgliederversammlung ausschließlich durch den jeweiligen LDBV vertreten, der die Stimmen nur gemeinschaftlich abzugeben hat.

(b) Die Stimmenanzahl von Mitgliedsvereinen, die direkt im DDV Mitglied sind, ergibt sich aus der gemeldeten Mitgliederzahl. Die maximal erreichbare Stimmenanzahl pro Mitgliedsverein kann nicht größer sein als die Gesamtzahl der auf der Mitgliederversammlung anwesenden übrigen Stimmen. Die Stimmen sind nur gemeinschaftlich abzugeben.

(c) Mitgliedsvereine, die den Grundbeitrag entrichtet, aber noch keinen Sportler gemeldet haben, haben auf der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme.

(d) Einzelpersonen haben eine Stimme.

(e) Mitgliedsinstitutionen haben eine Stimme.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die fristgerecht den Beitrag in voller Höhe entrichtet haben.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder auf Mitgliederversammlungen kann nur von einer Person ausgeübt werden, die hierzu eine schriftliche Vollmacht des Vereins- bzw. Vorstandes vor der Stimmabgabe vorlegen.

(5) Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

(6) Die Stimmrechtsordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2018 am 01.01.2019 in Kraft.